ÖVE-EN 1, Teil 4(§ 55)/1987

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ⎓ 1 500 V.

Teil 4: Besondere Anlagen. § 55. Baustellen und Provisorien

DK 321.31.027.4

Copyright ÖVE

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Fachausschuß EN
„Elektrische Niederspannungsanlagen"
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1987 12 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright OVE

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Telefon: 0222/587 63 73

Printed in Austria

Druck: F. Seitenberg Ges.m.b.H., A-1050 Wien

Inhaltsübersicht

		Seite
Einleitung		4
§ 55	Baustellen und Provisorien	7
§ 55.1	Speisepunkte	7
§ 55.3	Schaltanlagen und Verteiler	8
§ 55.4	Leitungen	8
§ 55.5	Installationsmaterial	9
§ 55.6	Schalt- und Steuergeräte, Transformatoren, Maschinen	10
§ 55.7	Leuchten	10
§ 55.8	Elektrowärmegeräte	10
§ 55.9	Sonderbestimmungen	11
§ 55.10	Provisorien nach Schadensfällen	11

Copyright OVE

Einleitung

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der SEBE im ÖVE verabschiedet.

(2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist der jeweils geltenden Elektrotechnikverordnung zu entnehmen.

(3) Die Bestimmungen ÖVE-EN 1 umfassen folgende Teile :

Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen
Teil 2: Elektrische Betriebsmittel
Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln
Teil 4: Besondere Anlagen

(4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-A 50,	Schutzarten elektrischer Betriebsmittel
ÖVE-EN 1, Teil 4(§ 65),	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ⎓ 1 500 V. Teil 4: Besondere Anlagen. § 65: Begrenzte leitfähige Räume
ÖVE-IG 30,	Schalter für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke
ÖVE-IG 31,	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke
ÖVE-IG 33,	Steckvorrichtungen für industrielle und ähnliche Zwecke
ÖVE-SN 50,	Fehlerstromschutzschalter
ÖVE-IM 11,	Baustromverteiler für Nennspannungen bis 380 V Wechselspannung und für Ströme bis 400 A (in Zukunft bis 630 A)

Copyright ÖVE

ÖVE-K 40,	Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi
ÖVE-LI 598, Teil 1,	Leuchten. Teil 1: Allgemeine Bestimmungen und Prüfungen.

(5) **Hinweis:**
Bei mittels Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten, daß

(5.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik der Verbindlicherklärung unterliegen.

(5.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten von der Verbindlicherklärung ausgenommen sind.

(6) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Copyright ÖVE